

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, Dr. Wolfgang Götzer, Manfred Kanther, Volker Kauder, Eckart von Klaeden, Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Carl-Dieter Spranger, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Astrid Voßhoff, Benno Zierer und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung – § 100a StPO

A. Problem

Die Bekämpfung der Korruption ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe der Gegenwart. Das Vertrauen der Bürger in die Integrität des Staates als einen der Eckpfeiler unserer Gesellschaft muß auch in Zukunft sichergestellt sein.

Die in den letzten Jahren bekanntgewordenen schweren Straftaten, insbesondere an Kindern begangene Sexualdelikte, haben gezeigt, daß der Schutz der Bevölkerung vor Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten verbessert werden muß.

Das strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung von Korruption und Sexualdelikten ist zu diesem Zweck auszubauen.

B. Lösung

Bei Delikten der Bestechlichkeit und Bestechung sowie den besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und für Taten des Kindsmißbrauchs und der Verbreitung von Kinderpornographie sollen der Anwendungsbereich der Überwachung des Fernmeldeverkehrs (§ 100a StPO) eröffnet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die intensive Verfolgung und Ahndung von Straftaten der Korruption und des sexuellen Mißbrauchs von Kindern wird mehr Aufwand bei der Strafjustiz entstehen, dessen Umfang nicht hinreichend sicher abgeschätzt werden kann.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung – § 100a StPO

Der Deutsche Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100a Satz 1 Nr. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach der Angabe „eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches),“ in einer neuen Zeile die Angabe „einen sexuellen Mißbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b des Strafgesetzbuches),“ und nach der Angabe „einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,“ in einer neuen Zeile die Angabe „eine Verbreitung pornographischer Schriften, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches),“ und nach der Angabe „§§ 316a oder 316c des Strafgesetzbuches,“ in einer neuen Zeile die Angabe „einen besonders

schweren Fall der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 des Strafgesetzbuches), eine Bestechlichkeit (§ 332, auch in Verbindung mit § 336 des Strafgesetzbuches), eine Bestechung (§ 334, auch in Verbindung mit § 336 des Strafgesetzbuches),“ eingefügt.

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1998

Abgeordnete Norbert Geis
Ronald Pofalla
Dr. Jürgen Rüttgers
Dr. Wolfgang Götzer
Manfred Kanther
Volker Kauder
Eckart von Klaeden

Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Carl-Dieter Spranger
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Astrid Voßhoff
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

1. In den letzten Jahren sind teilweise sehr umfangreiche Korruptionsfälle, insbesondere Bestechungen von Amtsträgern mittels Zuwendungen durch Bedienstete von Unternehmen, aber auch durch Einzelpersonen aufgedeckt worden. Dies hat nicht nur auf staatlicher Seite, vor allem in den Ländern sowie auf Bundesebene, sondern auch in der Wirtschaft und in der Wissenschaft zu Prüfungen und Vorschlägen geführt, wie solchen Verhaltensweisen besser begegnet werden kann. Im Deutschen Bundestag wurden in der 13. Legislaturperiode Gesetzentwürfe und Anträge der Bundesregierung (Drucksache 13/6424), des Bundesrates (Drucksache 13/3353), der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (Drucksache 13/5584, 13/8082 und 13/8085), der Fraktion der SPD (Drucksache 13/742, 13/1717, 13/4118, 13/8083 und 13/8084) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/617) diskutiert. Der Deutsche Bundestag hat am 26. Juni 1997 das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption und das Zweite Nebentätigkeitsbegrenzungs-gesetz in 2. und 3. Lesung verabschiedet sowie Entschließungen zur Bekämpfung der Korruption im internationalen Bereich und zu administrativen Maßnahmen gefaßt (Plenarprotokoll 13/184, S. 16644 A ff.); das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) ist am 20. August 1997 in Kraft getreten.

Die wirksame Bekämpfung der Korruption hat für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit einen hohen Stellenwert. Den Gefahren der Organisierten Kriminalität kann nur erfolgreich begegnet werden, wenn das gesetzliche Handwerkszeug zur Bekämpfung aller Erscheinungsformen von Korruption ausreichend zur Verfügung steht. Bei den Beratungen zum Korruptionsgesetz war auch die Frage der Erweiterung der Telefonüberwachung (§ 100a StPO) erörtert worden (vgl. Gesetzentwurf des Bundesrates Drucksache 13/3353 Artikel 3 S. 7 und Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 13/6424 – Stellungnahme des Bundesrates S. 9 und Gegenäußerung der Bundesregierung S. 14). Wegen einer beabsichtigten Gesamtreform der Vorschriften zur Telefonüberwachung im Zusammenhang mit den Gesetzentwürfen zur akustischen Wohnraumüberwachung wurde die Änderung von § 100a StPO verschoben. In dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) wurde bei der Änderung in § 100c StPO für das Abhören und Aufzeichnen des in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes des Beschuldigten mit technischen Mitteln die Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und die Bestechung (§ 334 StGB) aufgenommen, bei der Änderung des § 100a Satz 1 Nr. 2 StPO eine entsprechende Ergänzung aber unterlas-

sen. Dies geschah mit Rücksichtnahme auf die intensiven und zum Teil kontroversen Verhandlungen zwischen den Koalitionsfraktionen und der SPD-Fraktion zur Änderung von Artikel 13 GG und dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Es ist ein Wertungswiderspruch, wenn nach geltender Gesetzeslage die Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO zulässig ist, das mildere Mittel einer Telefonüberwachung (§ 100a StPO) bei den §§ 332, 334 StGB aber nicht eingesetzt werden kann.

Im Verfahrensrecht muß die Telefonüberwachung auch bei den Tatbeständen der Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern sowie den besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit und der Bestechung im geschäftlichen Verkehr ermöglicht werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß nach den Erfahrungen der Praxis vielfach konspirative Verflechtungen feststellbar sind. Der Telefonüberwachung kommt bei der Bekämpfung konspirativer Formen der Kriminalität große Bedeutung zu.

2. Es erscheint unabdingbar, für Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und der Verbreitung kinderpornographischer Schriften die Telefonüberwachung zu ermöglichen. Es erscheint nicht vertretbar, die Telefonüberwachung erst dann zuzulassen, wenn etwa der Verdacht auf Verabredung zum Mord gegeben ist.
3. Durch die Einbeziehung in § 100a StPO wird zugleich erreicht, daß der Anwendungsbereich des Einsatzes technischer Mittel (§ 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO) eröffnet ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Korruptionsstraftaten sind als besonders gefährlich anzusehen und die Tatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit der schweren Kriminalität zuzuordnen. Eine Aufklärung von Korruptionstaten ist wegen des konspirativen Vorgehens der Täter und der Tatsache, daß es in diesem Bereich keine Opfer, sondern nur Täter gibt, erschwert. Ein unauffälliges Eindringen der Ermittler in das zumeist über einen längeren Zeitraum aufgebaute Beziehungsgeflecht zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer zur Aufklärung der Tat ist mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mitteln nahezu unmöglich. Die Ermittlungsbehörden sind, da Zeugenaussagen oft nicht zur Verfügung stehen, zur Überführung der Täter oftmals auf Geständnisse angewiesen. Daraus folgt, daß zahlreiche Verfahren mangels Tatverdacht eingestellt werden müssen.

Um eine effektive Bekämpfung der Korruption zu gewährleisten, ist daher die Einführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs und der Einsatz technischer Mittel in diesem Deliktsbereich unumgänglich und rechtfertigt wegen der Schwere der Rechtsgutverletzung den entsprechenden Grundrechtseingriff. Die bisher in den Katalog der in § 100a StPO aufgenommenen Straftaten liegen hinsichtlich der Schwere der jeweiligen Rechtsgutverletzungen nicht über den Bestechungsdelikten.

Durch die Aufnahme der Vorschriften der Bestechung und der Bestechlichkeit und die besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit und der Bestechung im geschäftlichen Verkehr in den Katalog des § 100a StPO wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht verletzt. Ein Eingriff ist erst dann zulässig, wenn der Verdacht der Straftat durch bestimmte Tatsachen konkretisiert ist. Wegen der Schwere des Dienstvergehens und des erheblichen Schadens, der durch Bestechungstaten entsteht, ist der Eingriff erforderlich und hinnehmbar.

Für Telefongespräche, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Inhalt haben, wird der Katalog nach § 100a StPO erweitert. In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Strafverfolgungsbehörden auf die Kommunikation in Telefonnetzen zurückgreifen müssen. Eine unter Um-

ständen erforderliche Anordnung nach § 100a StPO (Beschluß des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 31. Juli 1995 – 1 BGs 695/95) ist jedoch nach geltendem Recht nicht möglich, weil der Katalog des § 100a Satz 1 StPO weder § 176 StGB noch § 184 Abs. 3 StGB enthält.

Aus der Aufnahme der §§ 176 bis 176b, 184 Abs. 3 und 4, §§ 332, 334 StGB in den Katalog des § 100a StPO folgt die Zulässigkeit des Einsatzes technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 100c StPO. Der nach dem Entwurf zulässige Einsatz technischer Mittel bietet über die Observation hinaus weitergehende und wirksame Aufklärungsmöglichkeiten.

Zu Artikel 2 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift erfüllt das nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche Zitiergebot.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

